



Merkblatt zu Zuständigkeiten im Arbeitsverhältnis und zum Direktionsrecht des Arbeitgebers

Grundlage eines jeden Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitsvertrag. Mit ihm legen die Vertragsparteien – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – die Hauptleistungspflichten fest. Für den Arbeitnehmer besteht die Hauptleistungspflicht darin, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen; Hauptleistungspflicht des Arbeitgebers ist, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Daneben gibt es zahlreiche Nebenpflichten und Obliegenheiten sowohl für den Arbeitgeber, als auch für den Arbeitnehmer, die sich teils aus arbeitsrechtlichen Gesetzen und Regelungen ergeben (z.B. Antrag auf Genehmigung von Urlaub, Anzeige von Arbeitsunfähigkeit).

Das Direktions- oder Weisungsrecht des Arbeitgebers stützt sich auf den Arbeitsvertrag und ist ein Gestaltungsrecht des Arbeitgebers. Durch die Ausübung des Weisungsrechts konkretisiert der Arbeitgeber die Pflicht zur Arbeitsleistung hinsichtlich

- der Art der Tätigkeit,
- des Ortes der Tätigkeit und
- der Zeit der Tätigkeit

und füllt damit den arbeitsvertraglichen Rahmen aus.

Das Direktionsrecht steht dem Arbeitgeber zu. Dieser kann es aber auf andere Arbeitnehmer, insbesondere auf Vorgesetzte und leitende Angestellte übertragen. Weisungsberechtigt für pastorales Personal sind:

- Stellvertretende Leitung der Hauptabteilung Pastorales Personal
- Leitung der Hauptabteilung Seelsorge
- Leitender Pfarrer im Seelsorgebereich

Arbeitgeber der Beschäftigten im pastoralen Dienst ist die Erzdiözese Bamberg, vertreten durch Generalvikar Kestel. Bei pastoralen Berufsgruppen wurde das Direktionsrecht ganz oder teilweise übertragen auf die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge, der Hauptabteilung pastorales Personal oder auf andere Vorgesetzte.

Die anhängenden Aufstellungen für die territoriale Seelsorge, die kategoriale Seelsorge und die diözesanen Stellen für pastorale Mitarbeiter/innen benennen häufig vorkommende Sachverhalte / Situationen im Arbeitsleben von pastoralen Beschäftigten und legen fest, wem insoweit das Genehmigungs- bzw. Entscheidungsrecht und / oder Weisungsrecht zusteht.

Beispiele:

Vorgaben zur Lage der Arbeitszeit eines Pastoralreferenten im Seelsorgebereich obliegen dem leitenden Pfarrer im Seelsorgebereich.

Über Anträge auf Genehmigung eines Sonderurlaubs entscheidet die stellvertretende Leitung der Hauptabteilung Pastorales Personal.

Bamberg, 25. Februar 2019

Jutta Schmitt
Ordinariatsrätin
Leiterin HA VI

Engelbert Rauh
Stellv. Leiter der Hauptabteilung
Pastorales Personal